

Aufsätze / Articles

Politische Denunziation in der DDR – Strategien kommunikativer Interaktion mit den Herrschaftsträgern

Anita Krätzner



Dr. Anita Krätzner,
geb. 1984 in
Güstrow. 2012
Promotion im Fach
Neueste Geschichte
und Zeitgeschichte
an der Universität
Rostock mit dem
Thema „Der Mauer-
bau und die Univer-
sitäten der DDR“,
seit 2012 wissen-
schaftliche Mitarbei-
terin der Forschungs-
abteilung des BStU.

Abstract

For the time being, the analysis of denuncia-
tion in the GDR has mostly been limited to
State Security IMs. Other ways of coopera-
tion with the authorities have been neglected.
This essay has a look at the denouncing
behaviour of those involved. Communicative
strategies are supposed to be worked out and
presented. By way of this analysis the author
shows how new perspectives for the research
on denunciation and for dealing with relevant
sources can be developed.

I. Einleitung

Im Jahr 2013 sorgte das Buch „Stasi konkret“ von Ilko-Sascha Kowalczuk für Aufregung unter einigen Historikern, die sich mit DDR-Forschung beschäftigen. Vor allem das Kapitel, das sich den inoffiziellen Mitarbeitern (IM) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) widmete, wurde in der Öffentlichkeit stark diskutiert. Kowalczuk wandte sich gegen die „Tonnenideologie“ der DDR-Aufarbeitung, die seit 1990 immer größere und erschreckende IM-Zahlen hervorbrachte. Grundaussage seines Textes war es, anders als es vielfach rezipiert wurde, nicht die DDR oder die IM zu verharmlosen, sondern eine konkrete Betrachtung des SED-Staates und ihrer Zuträger einzufordern und diese zu kontextualisieren.¹ Obwohl die Überlieferung der ostdeutschen Geheimpolizei die internationale Denunziationsforschung maßgeblich initiiert und inspiriert hat,²

-
- 1 Vgl. Ilko-Sascha Kowalczuk, *Stasi Konkret. Überwachung und Repression in der DDR*, München 2013, S. 209–246.
 - 2 Vgl. Sheila Fitzpatrick/Robert Gellately, Introduction to the Practices of Denunciation in Modern European History. In: Sheila Fitzpatrick/Robert Gellately (Hg.), *Accusatory Practices. Denunciation in Modern European History 1789–1989*, Chicago 1997, S. 1–21, hier 3.

konzentrierte sich die Auseinandersetzung bezogen auf die DDR und das MfS fast ausnahmslos auf die inoffiziellen Mitarbeiter und konnte so kaum als interdisziplinäre Vergleichsfolie dienen. Das Projekt zur politischen Denunziation in der DDR, das beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) im Jahr 2012 begonnen wurde, soll den Blick weiten und sowohl andere Formen der Denunziation in der DDR beleuchten, als auch eine historisierte IM-Forschung anregen.

Im Folgenden werde ich einige Ergebnisse meines Forschungsprojektes vorstellen und diskutieren, auf offene Fragen hinweisen und versuchen, neue Perspektiven aufzuzeigen. Zunächst soll geprüft werden, inwieweit der Denunziationsbegriff für die DDR-Forschung anwendbar ist und auf welche speziellen Bereiche der Strafverfolgung er überhaupt zutrifft. Daran schließen sich Beispiele für Denunziationen an, die unter dem Gesichtspunkt der Denunziation als kommunikatives Handeln ausgewertet werden sollen.

II. Begriff und Forschungsstand

Bis ins 19. Jahrhundert war der Begriff „Denunziation“ vor allem in der juristischen Fachsprache ein *terminus technicus*, der synonym zur „Anzeige“ gebraucht wurde. Daneben existierte auch eine negative Wortbedeutung, die außerhalb des Rechtswesens Anwendung fand. Diese Konnotation verdrängte im Laufe des 19. Jahrhunderts den wertneutralen Begriff. Zunehmend wurde die „Denunziation“ zu einer schändlichen, verurteilenswerten Handlung; dem Denunzianten wurden niedere Motive zugesprochen.³

Die Geschichtswissenschaft hat sich vor allem in der Erforschung des Nationalsozialismus dem Phänomen „Denunziation“ gewidmet. Dabei bedienen sich die Historiker unterschiedlicher Definitionsansätze, um zum einen die Denunziation von einer legitimen Strafanzeige abzugrenzen und zum anderem die Motive und die Systembedingungen für die Denunziation zu erklären. Drei Beteiligte einer Denunziation stehen im Fokus der meisten Untersuchungen: der Denunziant, der Denunzierte und die Einrichtung, an die sich die Denunziation richtet.⁴

Dennoch schafften es die meisten Historiker nicht, der Komplexität gerecht zu werden, indem sie versuchten, Kriterien wie „Freiwilligkeit“, „Spontanität“ und die Frage, ob man vom Verbrechen selbst betroffen ist, oder das Motiv als

3 Ausführlich dazu Arnd Koch, *Denunciatio. Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts*, Frankfurt a. M. 2006, S. 1-11; Michael Schröter, *Wandlungen des Denunziationsbegriffs*. In: ders. (Hg.), *Der willkommene Verrat. Beiträge zur Denunziationsforschung*, Weilerswist 2007, S. 33-70.

4 Vgl. Bernhard Schlink, *Der Verrat*. In: Schröter (Hg.), *Der willkommene Verrat*, S. 13-31, hier 14.

Parameter festzulegen. Orientierung bezüglich des Begriffs bieten neuere Forschungen des Sozialwissenschaftlers Michael Schröter und des Rechtshistorikers Arnd Koch, die die Defizite der bisherigen Denunziationsforschung benennen und das angezeigte Delikt als Kriterium zur Abgrenzung der legitimen Anzeige von einer Denunziation vorschlagen. So kann es gelingen, wenn auch zum Teil unscharfe, Trennlinien zum Anzeigeverhalten beispielsweise von Kapitalverbrechen zu ziehen.

Die Denunziationsforschung entstand – wie erwähnt – vor allem vor dem Hintergrund der Enthüllungen um das Wirken der ostdeutschen Geheimpolizei, der Staatssicherheit.⁵ Vorher wurde das Thema eher am Rande behandelt. Lediglich Reinhard Mann, Robert Gellately oder Martin Broszat und dessen Forschungsgruppe, die sich mit der Geschichte des Nationalsozialismus in Bayern beschäftigte, hatten sich vor dem Zusammenbruch des Ostblocks diesem Forschungsfeld gewidmet.⁶ Nach der Friedlichen Revolution beschäftigten sich gleich mehrere Historiker und Forschungsgruppen mit dem Phänomen „Denunziation“, legten ihren Schwerpunkt aber zumeist auf den Nationalsozialismus, die Nachkriegszeit sowie auf das 19. Jahrhundert. Als einschlägig können die Arbeit von Gisela Diewald-Kerkmann,⁷ sowie die Ergebnisse der drei von der VW-Stiftung geförderten Projektgruppen betrachtet werden.⁸

Die bisherige DDR-Forschung hat sich vor allem mit den systemischen Bedingungen, die Denunziationen förderten, auseinandergesetzt. Dabei lag der Schwerpunkt der Forschungen auf dem MfS. Es wurden hinreichend die Dienst-

-
- 5 Der Forschungsstand wird ausführlich von Robert Gellately und Gerhard Paul dargestellt. Robert Gellately, *Denunciation as a Subject of Historical Research*. In: *Historische Sozialforschung*, 26 (2001) 2/3, S. 16–29; Gerhard Paul, *Private Konfliktregulierung, gesellschaftliche Selbstüberwachung, politische Teilhabe? Neuere Forschungen zur Denunziation im Dritten Reich*. In: *Archiv für Sozialgeschichte*, 42 (2002), S. 380–402.
 - 6 Vgl. Martin Broszat, *Politische Denunziation in der NS-Zeit*. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München. In: *Archivalische Zeitschrift*, 73 (1977), S. 221–238; Reinhard Mann, *Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt*, Frankfurt a. M. 1987; Robert Gellately, *The Gestapo and German Society. Political Denunciation in the Gestapo Case Files*. In: *The Journal of Modern History*, 60 (1988) 4, S. 654–694; Peter Hüttenberger, *Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939*. In: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Anton Grossmann (Hg.), *Bayern in der NS-Zeit, Band IV: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt*, München 1981, S. 435–526.
 - 7 Vgl. Gisela Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“*, Bonn 1995.
 - 8 Dazu gehören die Projekte: „Denunziation in Deutschland 1933 bis 1955“ (Bremen, u. a. Inge MarBolek, Stephanie Abke, Christoph Thonfeld und Olaf Stieglitz), „Spitzelwesen und Denunziationspraxis am Oberrhein. Eine Analyse von Machttechniken innerhalb des Entwicklungsprozesses moderner Staatlichkeit an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert“ (FU Berlin, u. a. Michaela Hohkamp, Claudia Ulbrich, Christiane Kohser-Spohn und Dietlind Hüchtker), „Denunziation – zwischen Anzeige und Verrat“ (HU Berlin, u. a. Günter Jerouschek, Bernhard Schlink, Arnd Koch, Jakob Nolte und Michael Schröter).

vorschriften erläutert, die die Zusammenarbeit von IM mit dem MfS regelten, es wurde die Zusammensetzung des hauptamtlichen Apparates erklärt und natürlich eine Reihe von Einzelfällen geschildert.⁹ In frühen Forschungsarbeiten zur DDR-Geschichte wird die „Denunziation“ häufig mit der inoffiziellen Mitarbeit gleichgesetzt.¹⁰ Allerdings bleibt dabei bei einigen Autoren außer Acht, dass die Kategorisierung zum IM durch das MfS noch nichts darüber aussagt, ob dieser einen anderen Menschen auch wirklich denunziert hat. Wiederum andere Historiker¹¹ versuchen die inoffizielle Mitarbeit von der Denunziation abzugrenzen im Blick auf die Frage, ob die Denunziation „spontan“ und „freiwillig“ erfolgt ist. Allerdings räumt auch Gisela Diewald-Kerkmann ein, dass keine systematischen Forschungsergebnisse über das Verhältnis von „spontanen“ und „institutionalisierten“ Zuträgerschaften in der DDR vorliegen. Ihr Versuch der Erklärung dafür, dass es im Nationalsozialismus sehr viel mehr spontane Denunziationen gegeben und die DDR sich eher inoffizieller Mitarbeiter bedient habe, ist, „dass sich das SED-Regime – im Gegensatz zum Nationalsozialismus – nicht auf eine vergleichbar breite Zustimmung und freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung stützen konnte.“¹² Die bisherige Forschung mutmaßt, es habe kaum oder nur sehr wenig freiwillige Zuträgerschaft in der DDR gegeben – allerdings ohne, dass diese These wissenschaftlich überprüft worden wäre. Das lag zum einen daran, dass der Fokus auf der Untersuchung denunziatorischen Verhaltens bis-

-
- 9 Um nur einige bisherige Forschungsarbeiten zu nennen: Helmut Müller-Enbergs, *Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit*, Teil 1: Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin 2001; Jens Gieseke, *Die Stasi 1945–1990*, München 2011; Jens Gieseke (Hg.), *Staatssicherheit und Gesellschaft. Studien zum Herrschaftsalltag in der DDR*, Göttingen 2007; Ingrid Kerz-Rühling/Thomas Plänklers, *Verräter oder Verführte. Eine psychoanalytische Untersuchung inoffizieller Mitarbeiter der Stasi*, Berlin 2004; Francesca Weil, *Zielgruppe Ärzteschaft. Ärzte als inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit*, Göttingen 2008.
- 10 Vgl. Clemens Vollnhals, *Denunziation und Strafverfolgung im Auftrag der „Partei“*. Das Ministerium für Staatssicherheit in der DDR. In: Friso Ross/Achim Landwehr (Hg.), *Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Problems*, Tübingen 2000, S. 247–281; Gabriele Altendorf, *Denunziation im Hochschulbereich der ehemaligen DDR*. In: Günter Jerouschek/Inge Marßolek/Hedwig Röcklein (Hg.), *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, Tübingen 1997, S. 183–206; Hans-Joachim Maaz, *Das verhängnisvolle Zusammenspiel intrapsychischer, interpersoneller und gesellschaftlicher Dynamik – am Beispiel der Denunziation in der DDR*. In: Jerouschek/Marßolek/Röcklein (Hg.), *Denunziation*, S. 241–247, hier 242.
- 11 Vgl. Gerhard Sälter, *Denunziation – Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 47 (1999) 2, S. 153–165, hier 156; Gisela Diewald-Kerkmann, *Denunziant ist nicht gleich Denunziant. Zum Vergleich des Denunzianten während der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Inoffiziellen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR*. In: Klaus Behnke/Jürgen Wolf (Hg.), *Stasi auf dem Schulhof. Der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch das Ministerium für Staatssicherheit*, Hamburg 2012, S. 63–73, hier 70.
- 12 Diewald-Kerkmann, *Denunziant ist nicht gleich Denunziant*, S. 70.

her immer auf den inoffiziellen Mitarbeitern lag und zum anderen, dass möglicherweise kein Verfahren erarbeitet wurde, mit dem man die verschiedenen Arten der Zuträgerschaft ermitteln konnte.

III. Die Delikte

Das Grundgerüst aller Annäherungen an den Begriff „Denunziation“ ist relativ ähnlich: Eine Privatperson erstattet über das Fehlverhalten einer weiteren Person eine Anzeige bei einer übergeordneten Instanz. Deutlich wird außerdem, dass die „Denunziation“ im Begriffsfeld der Anzeige liegt. Eine Denunziation ist eine Anzeige, nur mit moralisch negativer Aufladung. Vor allem wegen der pejorativen Prägung des Begriffs fällt es den Historikern schwer, klare Abgrenzungen zu finden. Man fragt, inwieweit das Delikt als sanktionierungswürdig galt und gelten kann. Hier muss man die Verhältnismäßigkeit der Straftat und des Urteils ins Auge fassen und im Sinne Arnd Kochs und Michael Schröters die Normdiskrepanz betrachten. Arnd Koch bemerkt zu Recht, „keiner der im historiographischen Schrifttum unternommenen Definitionsversuche wird der Komplexität des Denunziationsbegriffs gerecht. Erforderlich ist vielmehr eine umfassende Abwägung verschiedener Faktoren, zu denen neben den bisher genannten Topoi auch die Akzeptanz der verletzten Norm sowie das Vorhandensein der Solidaritätspflichten zwischen Anzeigeeersteller und Angezeigtem zählen.“¹³ Er schlägt eine Annäherung an den Begriff „Denunziation“ vor, in dem die Unverhältnismäßigkeit zwischen der Sanktion und dem angezeigten Verhalten herausgearbeitet wird. Die Beurteilung des angezeigten Vergehens trage somit zur Schärfung der Begrifflichkeit bei. Es sei zum Beispiel allgemeiner Konsens, dass bei schweren Verbrechen wie einem Mord der Anzeigende nicht als Denunziant bezeichnet wird. Deswegen würden Versuche, denjenigen als Denunzianten zu bezeichnen, der eine Anzeige stellt, obwohl er vom Verbrechen nicht betroffen ist, schnell ins Leere laufen.¹⁴

Vor allem wenn politische oder quasipolitische Vergehen angezeigt wurden, neigen wir dazu, dies als Denunziation zu werten. Aber wenn das Delikt politisch interpretiert oder instrumentalisiert wurde, dann kann ebenfalls von einer Denunziation gesprochen werden. Dies gilt zum Beispiel, wenn Zwangsarbeiter im Nationalsozialismus für den Diebstahl von Lebensmitteln mit dem Tod bestraft oder Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) aufgrund von Hausschlachtungen wegen „Diebstahls von Volkseigentum“ belangt werden konnten.¹⁵ Gleiches gilt, wenn sich eine politische Dimension eines Vergehens ergab, das gar keinen Straftatbestand aufwies. Zum Bei-

13 Koch, *Denunciatio*, S. 11.

14 Vgl. ebd., S. 8; Sälter, *Denunziation*, S. 154.

15 Vgl. Koch, *Denunciatio*, S. 8.

spiel konnte in der DDR das Bekanntwerden eines Ehebruchs zur Enthebung aus einer beruflichen Position führen, dieser aber gleichfalls als „Faustpfand“ für eine Erpressung genutzt werden. „Delikte“ oder Normabweichungen, die sich in der DDR-Zeit als politisch oder quasipolitisch werten und/oder bei denen das Strafmaß teilweise die Verhältnismäßigkeit vermissen ließen, waren unter anderem: illegaler Waffenbesitz, Staatsverleumdung, staatsfeindliche/staatsgefährdende Propaganda und Hetze, Republikflucht(-absichten), Bildung oder Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation, Spionage, Sabotage, staatsgefährdende Gewaltakte, Behinderung staatlicher Organe, Fahnenflucht, Schmuggel, Asozialität, systemkritische Äußerungen, Hören und Sehen westlicher Sender, unerwünschte (West-)Kontakte oder Besitz von Westzeitschriften. Wurden diese Delikte in der DDR von Privatpersonen angezeigt, so wurde und wird dies meist als Denunziation gewertet.

In die Bewertung muss einbezogen werden, dass z. B. laut Parteistatut der SED ein Parteimitglied zur „Wachsamkeit gegenüber Partei- und Volksfeinden“¹⁶ verpflichtet war. Das heißt, dass hier schon ein Auftrag zum Melden von Fehlverhalten vorlag. Zudem war bereits die Mitwisserschaft bei bestimmten Delikten strafbar (bei der „Republikflucht“ zum Beispiel). Es stellt sich für den Historiker also die Frage, inwieweit das System die Anzeige bestimmter Delikte voraussetzte und wie stark dagegen die gesellschaftliche Norm galt, diese Dinge nicht anzuzeigen.

IV. Die Empfänger von Denunziation

Die Denunziation richtet sich immer an eine höhere Instanz, die in der Lage ist, Macht auszuüben und den Denunzierten zu bestrafen. In der DDR konnte es unterschiedliche Empfänger von Denunziation geben. Bekannt war das MfS als eine Einrichtung, die denunziatorische Handlungen empfing und steuerte. Personen konnten sich direkt dahin wenden oder/und als IM angeworben werden.

Aber auch darüber hinaus gab es Stellen, an die sich „mitteilungsbedürftige“ DDR-Bürger wandten, um missliebige Personen bei der Staatsmacht in Misskredit zu bringen. Ein zentraler Anlaufpunkt war die Volkspolizei. Deren Rolle im Prozess des Empfangs von Denunziation wurde bisher von der Forschung vernachlässigt. Es existiert zwar eine Reihe von Forschungen, die die „Freiwilligen Helfer der Volkspolizei“ als unterste Stufe polizeilicher Überwachung charakterisieren. Aber es bleibt immer noch offen, wie stark frequentiert die Volkspolizei als Denunziationsempfänger war und ob ihr Mitwirkungsangebot

16 Statut der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 22. Mai 1976. In: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band 16, Berlin (Ost) 1980, S. 82-110.

nicht unterschätzt oder vernachlässigt wird.¹⁷ Gleiches gilt für die Zusammenarbeit von Volkspolizei, SED und Staatssicherheit. Wenn Straftaten, die den Zuständigkeitsbereich des MfS (und damit eben die benannten politischen oder quasipolitischen Delikte) berührten, bei der Volkspolizei angezeigt wurden, erging sehr häufig eine Meldung an die Staatssicherheit.¹⁸

Andere Behörden konnten ebenso Empfänger von Denunziation werden. Bei Wohnungsstreitigkeiten beispielsweise wurden in einigen Fällen denunziatorische Hinweise z. B. über das Schwarzwohnen an die Abteilung Wohnungspolitik beim Rat des Bezirkes gegeben.¹⁹ Die SED, die Freie Deutsche Jugend (FDJ) und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) waren in Betrieben und Bildungseinrichtungen erster Ansprechpartner für denunziatorische Handlungen, ohne dass die Hürde, sich schriftlich, telefonisch oder persönlich an eine Behörde oder eine andere Instanz zu wenden, überbrückt werden musste. In einigen Fällen gab der zuständige Funktionsträger die Meldung über das Vergehen an übergeordnete Gremien oder aber auch an die Staatssicherheit oder die Volkspolizei weiter und leitete die Strafverfolgung ein. Anhand des Berichtswesens der SED, der FDJ und des FDGB lässt sich aber nur sehr schlecht entschlüsseln, inwieweit eine Denunziation Ausgangspunkt der Informationsberichte von Partei und Massenorganisationen war.

V. Beispiele für Denunziationen

Die Analyse der Kommunikationsart kann bereits einigen Aufschluss über das denunziatorische Handeln geben und verdeutlicht, welche Strategien die Denunzianten wählten, um sich an die bestrafende Instanz zu wenden, welche Motive sie suggerierten und wie die angesprochene Einrichtung darauf reagierte. Des-

17 Zur Rolle der Volkspolizei bisher am umfangreichsten: Thomas Lindenberger, *Volkspolizei. Herrschaftspraxis und öffentliche Ordnung im SED-Staat 1952–1968*, Köln 2003; außerdem zur Rolle der freiwilligen Helfer: Gerhard Sälter, *Loyalität und Denunziation in der ländlichen Gesellschaft der DDR. Die freiwilligen Helfer der Grenzpolizei im Jahr 1952*. In: Schröter (Hg.), *Der willkommene Verrat*, S. 159–184. Auch Heidrun Budde mahnt an, dass die Rolle der Zuträgerschaft an den Abschnittsbevollmächtigten und die Volkspolizei in Bezug auf die Systemstabilisierung weitestgehend unterschätzt wurde. Heidrun Budde, *Der Spitzelapparat der Deutschen Volkspolizei*. In: *Verwaltungsrundschau*, 4 (2010), S. 123–126. Während Heidrun Budde die Zuträger als „heimlichen Club der Schwätzer und Aufpasser“ in vielen Teilen der DDR-Gesellschaft vermutet, glaubt Renate Hürtgen, die Volkspolizei oder das MdI hätten sich häufig nur auf „zuverlässige Kader“ stützen können. Vgl. Heidrun Budde, *Ein Appell an das Böse und seine Folgen*. In: *Deutschland Archiv*, 43 (2010), S. 640–650, hier 642; Renate Hürtgen, *Denunziation als allgemeine Selbstverständlichkeit*. In: *Deutschland Archiv*, 44 (2010), S. 873–874, hier 873.

18 Siehe dazu das Beispiel unter V.3.

19 Vgl. Udo Grashoff, *Schwarzwohnen. Die Unterwanderung der staatlichen Wohnraumlentkung in der DDR*, Göttingen 2011, S. 23.

wegen werden im Folgenden verschiedene Quellenarten, die Zeugnis denunziatorischer Kommunikation sind, vorgestellt und gezeigt, welche Perspektiven sich hieraus für die Denunziationsforschung ergeben.

1. Denunziatorische Anrufe

Sowohl die Volkspolizei als auch das MfS machten aussagewilligen Menschen ein konkretes Denunziationsangebot. Wenn jemand etwas melden wollte, konnte er entweder den Notruf, die Nummer des nächsten Volkspolizeiamtes oder der Bezirksverwaltung beziehungsweise der Kreisdienststelle der Staatssicherheit anrufen, die auch im Telefonbuch stand.²⁰ Der Notruf der Polizei wurde und wird bis heute aufgezeichnet und auch die Staatssicherheit schnitt die eingehenden Anrufe aus ermittlungstaktischen Gründen mit.

Diese Mitschnitte des MfS sind zu einem kleinen Teil heute in den Archiven des BStU überliefert. Allerdings sind nur wenige dieser Quellen vorhanden, denn Tonbänder und Kassetten gab es nur begrenzt, so dass sie ständig überspielt und daher immer abgeschrieben wurden, um danach das Transskript zu verwenden.

Erging der Anruf an die Volkspolizei oder an den Rat des Bezirkes oder des Kreises und betraf dies strafrechtliche Belange im Aufgabenbereich des MfS, so wurde dies oft mit einem Aktenvermerk dem Ministerium mitgeteilt. Waren es denunziatorische Anrufe ohne strafrechtlichen Belang, so stehen wir vor einem Quellenproblem, da wir weder wissen, ob eine schriftliche Aufzeichnung erfolgt ist, noch wo sich diese wiederfindet.

Rief ein Bürger beim MfS an, um dort eine Mitteilung zu machen, landete er zunächst bei einer Vermittlung. Diese leitete ihn an den Offizier vom Dienst (OvD) – den wachhabenden Offizier – weiter, der dann das Gespräch mit dem Anrufer führte und darüber Bericht erstattete. Eigentlich hatten die Offiziere klare Anweisungen, wie sie mit dem Gesprächspartner umzugehen hatten, wie aus einer Dienstanweisung der 1980er Jahre zu entnehmen ist: „Verhalten Sie sich so, dass der Anrufer soviel und solange wie möglich spricht! Unterlassen Sie vor allem abfällige Bemerkungen, sofortiges Fragen nach dem Namen, der Telefonnummer und dem Aufenthaltsort des Anrufers sowie jedes Dazwischensprechen zwischen zusammenhängenden Ausführungen des Anrufers! Versuchen Sie, eine Art Vertrauensverhältnis zum Anrufer herzustellen, indem sie ihn und seine Ausführungen ernst nehmen.“²¹ Doch wie an folgendem Beispiel deut-

20 Vgl. Fernsprechbuch der Deutschen Post, Leipzig 1980, S. 273. Vgl. Olga Galanova, Anrufe von Bürgern beim Ministerium für Staatssicherheit. Zu Strukturen und kommunikativer Realisierung der Denunziation. In: Anita Krätzner (Hg.), *Hinter vorgehaltener Hand. Studien zur historischen Denunziationsforschung*, Göttingen 2014 (im Druck).

21 Operative Anhalte zum richtigen Reagieren bei anonymen bzw. pseudonymen Anrufen, undatiert (BStU, MfS, BV Cottbus, KD Fürstenwalde 130, Bl. 41 f.).

lich wird, hielten sich nicht alle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit an diese Anweisung.

Anruf vom 28. Dezember 1981²²

„Vermittlung: Öffentliche Sammelnummer möchte die Abteilung für Transitreise haben. Sprechen Sie ihn an, ja?

OvD: Ja, bitte. Offizier vom Dienst, guten Tag.

Anrufer: Guten Tag. Ich hab da ein Gespräch mitbelauscht. Das geht um einen Herrn (betont) [Nachname]. Der missbraucht wohl die Transitwege. Der ist wohl irgend so ein Mitglied von so einer Bande. [Vorname]. [Vorname Nachname]. Aus Berlin. Berlin-West, glaub ich, ja, ja. Muss ich doch mitteilen.

OvD: Wo haben Sie denn das gehört?

Anrufer: Hab ich Gespräch gehört. Gespräch.

OvD: Mit wem spreche ich jetzt?

Anrufer: Hallo? Hallo?

OvD: Mit wem spreche ich jetzt?

Anrufer: [Nachname], [Nachname] [Vorname Nachname].²³

OvD: Ja. (laut) Ihr Name?

Anrufer: Ja, bitte?

OvD: [Nachname]²⁴ ist Ihr Name?

Anrufer: Nein. [Nachname Vorname]²⁵ nein.

OvD: Und wer sind Sie?

Anrufer: Hallo? Hallo?“

Gesprächsende

Der diensthabende Offizier hat dem Anrufer sehr schnell das Wort abgeschnitten. Außerdem – so wird aus dem Tonband offensichtlich – hatten beide mit technischen Schwierigkeiten zu kämpfen und konnten sich nur schlecht verstehen. Der beschuldigte Mann wurde überprüft, und die Staatssicherheit stellte fest, dass er tatsächlich in die DDR eingereist war und aus West-Berlin stammte. Dennoch unternahm die Staatssicherheit zunächst keine weiteren Schritte, um ihn zu überwachen. Erst als ein Jahr später seine Freundin über Ungarn in die Bundesrepublik flüchtete, überprüften sie ihn erneut und stellten eine Verbindung zwischen der Flucht und dem Anruf her. Schließlich gaben sie ihm die Schuld daran, dass seine Freundin geflüchtet war, aber da er sich als Bürger der Bundesrepublik nicht auf dem Gebiet der DDR befand, konnte ihn die Staatssicherheit nicht belangen.²⁶

Über den Anrufer erfährt man weder aus der Akte noch auf dem Tonband etwas. Man weiß nicht, ob er den Beschuldigten eventuell kannte. Während des Gesprächs will der Anrufer vermitteln, dass er nur ein Fremder war, der zufällig

22 Anruf vom 28.12.1981 (BStU, MfS, BV Berlin, Tb 128).

23 Hier wird nur der Vor- und Nachname des Beschuldigten genannt.

24 Nachname des Beschuldigten.

25 Hier wird ebenfalls nur der Vor- und Nachname des Beschuldigten genannt.

26 Abverfügung zur Archivierung vom 7.12.1983 (BStU, MfS, AKK 14870/83, Bl. 133).

ein Gespräch belauscht hat. Aber dies könnte der Anrufer lediglich suggeriert haben, damit sich keine Verbindung zwischen ihm und den Beschuldigten herstellen ließ. Immerhin weiß er von dem Beschuldigten den Vor- und Nachnamen und die Tatsache, dass dieser in West-Berlin wohnte. Das MfS vermutete aufgrund der Wortwahl, dass der Anrufer aus der DDR kam, konnte es aber nicht mit Sicherheit feststellen. Eine Fangschaltung oder ähnliches, mit dem sich der Anruf hätte zurückverfolgen lassen, war nicht eingerichtet. Die Hintergrundgeräusche lassen bei genauem Hinhören erkennen, dass der Anrufer einen öffentlichen Fernsprecher benutzt haben muss.²⁷

Auf den überlieferten Tonbändern und Kassetten vom MfS sind sogenannte „Republikflucht“ und „Verstoß gegen die Zollbestimmungen“ die häufigsten Delikte, die telefonisch gemeldet wurden. Eine telefonische Mitteilung war die schnellste Art, mit dem MfS oder der Volkspolizei Kontakt aufzunehmen und unmittelbar Rückmeldung zu erhalten, ohne eine Dienststelle aufsuchen zu müssen. Außerdem konnte der Anrufer anonym bleiben, wie es in vielen überlieferten Quellen dieser Art der Fall ist. Teilweise konnte die Staatssicherheit über eine Fangschaltung ermitteln, wer angerufen hatte, aber der Anrufer hatte die Möglichkeit, von einer öffentlichen Telefonzelle anzurufen – wie auch in diesem Beispiel.

Doch wenn der Anrufer wie hier anonym blieb, dann bedeutet das somit auch, dass wir über das Motiv des Denunzianten nur wenig erfahren. Lediglich der Hinweis „muss ich doch mitteilen“ suggeriert, dass möglicherweise der Anrufer aus Pflichtbewusstsein denunziert hat. Allerdings war das bei allen Denunziationen die häufigste Strategie, da der Denunziant gegenüber der sanktionierenden Institution Glaubhaftigkeit vermitteln wollte. Daher wollte der Denunziant in den meisten Fällen sogenannte „niedere“ Motive wie Rache, Neid oder Eifersucht verbergen, selbst wenn sie ausschlaggebend gewesen waren, damit sichergestellt werden konnte, dass die Dienststelle den Hinweisen traute und ihnen nachging.

In wenigen Fällen schafften es geschulte Mitarbeiter, die anrufenden Personen dazu zu bringen, über die reine „Informationswiedergabe“ hinaus auch noch Details zur eigenen Person – und damit auch immer verbunden das Beziehungsverhältnis zur denunzierten Person und mögliche Motive – preiszugeben und auch darzustellen, woher sie die Informationen hatten. Hatten die Offiziere die Personen erst einmal in ein Gespräch verwickelt, so versuchten sie, diese zu überreden, doch in die Dienststelle zu kommen und dort mit dem Offizier persönlich zu sprechen.

Wenn denunziatorische Anrufe nicht an das Ministerium für Staatssicherheit oder an die Volkspolizei gerichtet waren, sondern beispielsweise beim Rat der Stadt oder der SED-Bezirksleitung aufliefen, hatten sie bei strafrechtlicher Relevanz ein Gedächtnisprotokoll an das MfS zu übermitteln. Die entsprechenden

27 Eröffnungsbericht zur OPK West vom 18.2.1983 (BStU, MfS, AKK 14870/83, Bl. 55).

Sachbearbeiter konnten bei einer Strafverfolgung als Zeugen geladen werden, um den Anruf und die damit zusammenhängenden Eindrücke zu schildern.²⁸

2. Denunziatorische Briefe

Durch einen Brief hatte ein potentieller Denunziant ebenfalls die Möglichkeit, die staatlichen Kontrollinstanzen in der DDR zu erreichen. Auch wenn der Verfasser in diesem Fall keine Rückmeldung bekam, so konnte er dennoch damit rechnen, dass bei einem Fall möglicher Gesetzesübertretung das Delikt auch geahndet wurde. Hier hatte der Informant die Wahl, ob er anonym bleiben wollte oder seine Identität preisgab. Wenn er den Brief unter seinem eigenen Namen schrieb, verschleierte er dies zumeist unter dem Deckmantel einer „Eingabe“. Letztere Textsorte umfasst sämtliche Beschwerdebriefe an staatliche Institutionen – auch privater Natur, z. B. bei Wohnungsfragen –, aber sie konnte durchaus denunziatorischen Charakter haben.

Im folgenden Beispiel haben wir es mit einem anonymen Brief zu tun, der am 14. Mai 1989 im Kreis Hagenow (Bezirk Schwerin) in einen öffentlichen Briefkasten geworfen wurde.

Brief vom 14. Mai 1989²⁹

„M. d. I.“³⁰

Abt.[eilung] Staatssicherheit

Meldung eines Bürgers

Vor zwei Tagen wurde ich ungewollter Zeuge eines Gespräches zwischen

[Vorname 1 Nachname 1], wohn. [Ort]

[Vorname 2 Nachname 2], wohn. [Ort]

Sie sprachen davon, das [sic] sie[,] sobald das Eigenheim von [Nachname 2] vertiggestellt [sic] ist, und somit die Zukumpft [sic] der Frau und der Kinder ‚gesichert‘ ist[,] gewaltsam die Staatsgrenze der DDR mit dem 353 Wartburg in Boizenburg zu überqueren [sic].

Da die DDR deren [sic] eine Ausreise bewilligt, die nicht mehr in unserem Staat leben möchten, kann ich solche Menschen, die das Leben anderer gefährden [sic] durch solche Aktionen, nicht billigen.

Ich halte es für meine soz.[ialistische] Pflicht, Sie davon zu informieren, da man ja aus westlichen Medien weiß, wie sie dieses wieder bewärten [sic] würden.

Mit soz.[ialistischem] Gruß

Ein Bürger der DDR“

Hierbei handelt es sich um einen typischen anonymen Denunziationsbrief, wie er nicht nur an das MfS, sondern auch an die Volkspolizei, die SED und die

28 Vgl. z. B. BStU, MfS, BV Schwerin, AOPK 764/87.

29 Brief vom 14. 5. 1989 (BStU, MfS, BV Schwerin, AU 744/89, Bl. 4 f.).

30 Ministerium des Innern.

kommunalen Behörden geschrieben wurde. Der Verfasser beschreibt sich selbst als Bürger, der nur seine sozialistische Pflicht verrichte und deswegen aus ideologischer Überzeugung eine geplante „Republikflucht“ melde. Zudem gibt der Schreiber vor, sich um das Wohl anderer Menschen zu sorgen. Außerdem suggeriert er, wie auch im vorigen Beispiel der Anrufer, er habe nur zufällig ein Gespräch mitgehört und vermittelt damit den Eindruck, er sei mit den Beschuldigten weder verwandt noch bekannt. Dennoch gibt er sowohl den Vor- und den Nachnamen der beiden Personen wieder und weiß, wo sie wohnen. Da es sich um ausgesprochen kleine Ortschaften in der mecklenburgischen Provinz handelt, in denen wahrscheinlich jeder jeden kannte, kann es sein, dass der Schreiber oder die Schreiberin und die Beschuldigten in keiner engeren Beziehung standen, aber dennoch voneinander wussten. Über die wirklichen Motive und die tatsächlichen Beziehungsverhältnisse lässt sich aus dem Brief nur wenig herauslesen. Sie bleiben durch die Anonymität des Schreibers wieder im Dunkeln. Auch bei der weiteren Bearbeitung durch die Staatssicherheit spielte die Ermittlung des Schreibers nur eine untergeordnete Rolle; es wurden, wie in den meisten anderen Fällen von anonymen Briefen auch, keine umfangreichen Schritte wie beispielsweise Schriftproben, Fingerabdrücke oder ähnliches eingeholt, um die Identität des Schreibers zu klären. In diesem Fall zählte nur die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Denunziation. Bemerkenswert an dem Brief ist, dass es eine Reihe von augenfälligen Rechtschreibfehlern gibt, die aber ebenso fingiert sein könnten, damit die Staatssicherheit eventuell auf eine Person niedrigen Bildungsgrades schließen sollte. Nichtsdestotrotz bleibt die Identität des Briefeschreibers spekulativ.

Das MfS ging den Hinweisen nach, und beide beschuldigte Personen wurden durch das MfS verhört. Sie gaben zu, befreundet zu sein und gemeinsam am Haus des einen Freundes zu arbeiten. Aber beide schafften es, dem Vernehmer der Staatssicherheit zu vermitteln, dass sie nicht vorhatten, die DDR zu verlassen, und dass sie auch nicht wüssten, wie es möglich sei, die Grenze zur Bundesrepublik mit einem Auto zu durchbrechen. Beide Freunde bestritten vehement, solche Pläne zu haben, und da die Staatssicherheit auch keine weiteren Beweise fand, wurden sie freigelassen.³¹

Der anonyme Brief ist ein typisches Beispiel für eine Denunziation. Häufig tauchen in dieser kommunikativen Form der Denunziation Bekundungen über die Staats- und Gesetzestreue auf. Zugleich wurde sehr oft das Verhältnis zu den Beschuldigten verschleiert. Wenn ein Briefeschreiber aber dennoch seinen Namen preisgibt, so ist dies noch viel stärker mit der Unterstreichung seiner sozialistischen Gesetzestreue verbunden. Häufig fügten die Verfasser noch Aufzählungen von Auszeichnungen oder Diensten hinzu, die sie der DDR Zeit ihres Lebens zur Verfügung stellten (Mitgliedschaft in der Partei, der Kampfgruppe oder Massenorganisationen). Dieses rechtfertigende Verhalten sollte

31 Aktenvermerk vom 6. 6. 1989 (BStU, MfS, BV Schwerin, AU 744/89, Bl. 22).

ebenfalls verhindern, dass die bestrafende Institution den Eindruck bekam, es handele sich um einen Rache- oder Eifersuchsakt beziehungsweise um schlichte Nachbarschaftsstreitigkeiten. Hier wird deutlich, dass der Denunziant unbedingt den Verdacht vermeiden wollte, er könne aus „niederen Motiven“ handeln.

3. Persönliches Vorsprechen

Ging jemand in eine Dienststelle, um dort persönlich vorzusprechen und eine andere Person anzuzeigen, musste sich diese Person ihrer Sache sehr sicher sein. Mit dem persönlichen Erscheinen gab der Denunziant nicht nur seine Identität preis, sondern stand auch unter dem Druck, die zuständigen Mitarbeiter vom Wahrheitsgehalt der Aussage zu überzeugen. Außerdem war mit Konsequenzen zu rechnen, wenn sich die Anzeige als unwahr erwies. Im folgenden Beispiel erstattete eine Frau Anzeige gegen ihren Untermieter bei der Volkspolizei in Borna (Bezirk Leipzig). Dort gab sie unter anderem zu Protokoll:

Anzeige vom 5. März 1964³²

„In der Nacht vom 4. zum 5. 3. 1964 kam derselbe [Untermieter] wieder spät nach Hause. Es war der 5. 3. 1964 etwa gegen halb 2, als die Bürgerin in der Küche Stimmen hörte. Das Schlafzimmer der Bürgerin befindet sich unmittelbar an der Küche. In der Türe zur Küche-Schlafzimmer hat die Genannte einen kleinen Sehschlitz.

Als die Genannte nun die Stimmen in der Küche hörte, schaute sie durch den Sehschlitz in die Küche.

Hier sah sie den [Untermieter] und noch eine ihr unbekannte männliche Person am Tisch sitzen. Sie hatten scheinbar eine Karte auf dem Tisch und machten verschiedene Eintragungen bzw. Aufzeichnungen.

Sie hörte, wie der Fremde sagte: ‚Eine Kanone und Dynamit müssten wir haben. Das müssen wir besorgen, und wenn wir es klauen!‘ Er erwähnte dann, dass man eine große Karte haben müsste, wo alle Wege aufgezeichnet sind.“

Da es sich – nach der Aussage der Hauswirtin – um einen mutmaßlichen „schweren Grenzdurchbruch“ mit Waffengewalt handelte, schaltete die Volkspolizei das Ministerium für Staatssicherheit ein. Das MfS überprüfte recht umfangreich die Aussagen der Hauswirtin und bekam auch auf Nachfrage bei ihr das mutmaßliche Motiv mitgeliefert: „Zum Verhalten der [Hauswirtin] kann eingeschätzt werden, dass sie großen Eifer bei der Angelegenheit zeigt. Sie bringt große Sorge darüber zum Ausdruck, dass durch einen möglichen Besitz von Sprengstoff durch den [Untermieter] ihre Wohnung und Eigentum in Gefahr kommt.“³³ Dennoch, so wird aus der ersten Anzeige und weiteren Befragungen deutlich, ist der Untermieter der Zimmerwirtin ein recht unbequemer Mitbe-

32 Anzeige vom 5. 3. 1964 (BStU, MfS, BV Leipzig, AOP 63/65, Bl. 9 f.).

33 Ebd., Bl. 17.

wohner, der spät nach Hause kommt, teilweise unregelmäßig arbeiten geht, der Vermieterin noch Geld schuldet und ihr einmal eine Uhr gestohlen haben soll, um sie zu verkaufen. Außerdem war er, bevor er bei ihr einquartiert wurde, in einem Arbeitslager inhaftiert. Es liegt daher nahe, dass, selbst wenn ihre Sorge über den möglichen Sprengstoffbesitz zutreffend war, sie trotzdem so auch die Gelegenheit nutzen wollte, den ungeliebten „Gast“ loszuwerden.

In diesem Fall setzte die Staatssicherheit umfangreiche Überwachungsmaßnahmen in Gang. Sie fanden bei einer Hausdurchsuchung, zu der sich die Zimmerwirtin bereit erklärte, zwar weder Waffen noch Sprengstoff, aber verschiedene Karten mit Eintragungen, die allerdings noch nicht allein den Verdacht erhärten konnten. Dennoch wurde der Untermieter zu einem Zeitpunkt verhaftet, als das MfS vermutete, er wolle flüchten. Man verurteilte ihn zu sechs Monaten Gefängnis.

Zur Staatssicherheit zu gehen, so jedenfalls meine These, stellte selbst für den „gesetzestreuen, politisch überzeugten“ Denunzianten eine große Hürde dar. Zu groß war außerdem die Gefahr, dabei gesehen zu werden, wie man das Gelände betrat und es verließ. Deswegen existieren, so meine Vermutung, nur relativ wenige Zeugnisse für diese Form der Kommunikation. Außerdem gab der Denunziant dort sehr viel von sich selbst preis und musste sich ziemlich sicher sein, dass sich seine Vermutungen und Aussagen auch bestätigen würden. Selbst wenn die gleichen Konsequenzen für die Beschuldigten entstehen konnten, war der Weg zur Volkspolizei oder zur SED doch einfacher. Bei der Volkspolizei bekam die Aussage den Anstrich einer „normalen“ Anzeige, selbst wenn die Polizei wie im oben geschilderten Fall, die Meldung direkt an das MfS weitergab und in vielen Fällen auch weiterleiten musste.

Unerforscht ist bisher die alltägliche Informationsweitergabe an den SED-Parteisekretär im Betrieb, den FDJ-Sekretär oder den FDGB-Sekretär. Das stark formalisierte Berichtswesen, das von der SED sogar sehr gut überliefert ist, offenbart für die Auswertung bezüglich der Denunziationsforschung einige Schwächen. In diesen Berichten werden häufig „besondere Vorkommnisse“ beschrieben – wenn zum Beispiel Arbeiter einen politischen Witz erzählt oder sich negativ zur DDR geäußert haben. Aber woher der Parteisekretär diese Information bekam, lässt sich anhand der Berichte nur selten ermitteln. Es ist zwar vorstellbar, dass der Parteisekretär oder die Mitglieder der Parteileitung eines Betriebes nicht immer unmittelbarer Zeuge eines solchen Geschehens waren, aber wie und vor allem von wem sie diese Informationen bekamen, kann nur schwer nachvollzogen werden. Die These vom alltäglichen „Anscheißen“ oder „Verpetzen“ im Betrieb als eine gängige Denunziationsform lässt sich auch nach Hinzuziehen der bisherigen Quellen aus den Landesarchiven weder belegen noch widerlegen.

4. Denunziation nach Aufforderung – institutionalisierte Zusammenarbeit

Anders als bei den drei vorherigen Typen der Kommunikation zwischen Denunziant und sanktionierender Institution konnten das MfS und die Volkspolizei auch Menschen beauftragen, denunziatorische Berichte über dritte Personen zu übermitteln. Es gab dabei unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit und auch verschiedene Methoden der Verpflichtung und Kontaktaufnahme. Tatsächlich dürfte der Großteil der denunziatorischen Handlungen, die es in der DDR gegeben hat, aufgrund einer institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen einer Privatperson und der Staatsmacht erfolgt sein. Allerdings haben sich die Forscher, aber auch die Medien, fast ausschließlich auf diese Art beschränkt und teilweise suggeriert, andere Kommunikationswege habe es fast gar nicht gegeben. Wie sich das zahlenmäßige Verhältnis von „freiwilligen, spontanen“ Denunziationen und institutionalisierten Denunziationen im Laufe der DDR-Zeit entwickelte, ist bislang unklar. Formen der institutionalisierten Zusammenarbeit waren zum Beispiel inoffizielle Mitarbeiter – sie sind das berühmteste Beispiel der regelmäßigen Kooperation mit der Staatsmacht –, aber ebenso Kontaktpersonen von MfS und Volkspolizei, Auskunftspersonen und „freiwillige Helfer“ von Volkspolizei und Grenzpolizei. Dennoch: War eine Person in einer dieser Kategorien registriert, so bedeutet dies nicht zwingend, dass sie auch denunziatorische Handlungen vornahm. Hier ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Meistens – aber nicht in jedem Fall – entstand der Erstkontakt durch die sanktionierende Institution, häufig eben durch das MfS oder die Volkspolizei. Aufgrund unterschiedlichster Anhaltspunkte wählten sie jene Personen aus, von denen sie sich zu einer Zuverlässigkeit und zum anderen wertvolle Informationen erhofften. Häufig erfolgte als Motivlage im Verpflichtungsbericht eine Betonung auf die politische Überzeugung oder die Anwerbung unter Druck. Letzteres hieß, dass belastende Momente gegen den potentiellen Informanten vorlagen und er deswegen keinen anderen Ausweg sehen sollte, als sich durch die Lieferung von Informationen „freizukaufen“. Dennoch variierte die Motivlage, und eine Beurteilung kann nicht nur aufgrund des Verpflichtungsberichts erstellt, sondern nur nach genauester Prüfung der gelieferten Berichte verifiziert werden. Hier schwanken die Gründe von besagter ideeller Überzeugung über das „Wichtigmachen“ bis hin zu – in wenigen Fällen – finanziellen Absichten oder zum Hoffen auf Vorteile materieller Art, über Eifersucht, Rache und Missgunst bis hin zur Angst vor einer möglichen Bestrafung. Diese Motive haben auch maßgeblichen Einfluss auf die Berichtsintensität und die Berichtsinhalte. Gleichwohl geben die Akten der IM häufiger als die anderen Quellen Hinweise auf die Gründe der „Kooperation“ mit der Staatsmacht, da sie die Person des Zuträgers viel stärker beleuchten und auch das Beziehungsverhältnis zu den Personen darstellen, über die berichtet wird.

Grundsätzlich fällt bei der Analyse der Quellen auf: Je persönlicher die Informationsweitergabe ist, desto ausführlicher sind die Informationen über den Denunzianten. Ein anonymer Brief oder Anruf verrät beispielsweise nur wenig

über das Beziehungsverhältnis oder die Motive des Denunzianten, wohingegen bei einer persönlichen Anzeige oder der institutionellen Zusammenarbeit deutlich mehr darüber preisgegeben werden musste.

6. Zusammenfassung

Denunziatorische Berichte von Personen institutionalisierter Zusammenarbeit stehen im Belastungsgrad den anderen Formen der Kommunikation des Geheimnisverrats in nichts nach – vor allem nicht aus der Perspektive desjenigen, der zum Objekt der Denunziation geworden ist. Denunziationen konnten den Staatsapparat zu einer Überprüfung, Überwachung und möglicherweise Verfolgung des Betroffenen veranlassen. Der hauptsächliche Unterschied bestand für die Staatssicherheit darin, dass durch die installierten Spitzel die Informationen zielgerichtet angefordert werden konnten und natürlich, dass sie durch Kenntnis der Person, die sie lieferte, besser auf den Wahrheitsgehalt überprüft werden konnten. Es kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit es sich hierbei um die Professionalisierung dieser Kommunikationsform handelt, da der Apparat nicht nur darauf warten mochte, Denunziationen zu empfangen, sondern in der Lage sein wollte, sie zu steuern und zu kontrollieren.

Zur Erforschung der Denunziation in der DDR müssen an dieser Stelle weiterhin viele Fragen offen bleiben – so zum Beispiel, welche Motive die Denunzianten tatsächlich hatten und wie uns die Quellen darüber Aufschluss geben können; oder aber auch, wie die Denunzianten ihren eigenen Verrat bewerteten. Ungeklärt ist auch, inwieweit Denunziation ein Stabilisator des DDR-Systems oder ein Faktor für dessen Untergang war. Und es bleibt zu erforschen, wie sich die Ablehnung, denunziatorische Handlungen auszuüben, zur Anzahl erfolgter Denunziationen verhält.